



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. Oktober 2018

Mein Aktenzeichen 01 422-1:342*0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
philipp.staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2018
TOP 7: Urteil des VG Trier: Reichsbürger aus Polizeidienst entfernt
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3650 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2018 wurde zu TOP 7 eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Bereits in den Sitzungen des Innenausschusses am 3. November 2016 und 1. Dezember 2016 wurde über den Sachverhalt berichtet.

Am 14. August 2018 erging das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier gegen einen 46 jährigen Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Trier. Das Gericht entschied, den Beamten wegen Verstoßes gegen seine besondere Verfassungstreue, seine Wohlverhaltenspflicht sowie seine Gehorsamspflicht aus dem Dienst zu entfernen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Nachdem der Polizeiinspektion Birkenfeld Ende Oktober 2016 bekannt wurde, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld Schriftstücke mit offenkundig staats- und verfassungsnegierendem Inhalt übersandt worden waren, konnte im Rahmen erster Verwaltungsermittlungen festgestellt werden, dass der Absender dieser Schreiben die Ehefrau des Polizeibeamten war.

Daraufhin wurde der Beamte am 4. November 2016 von dem Leiter der PD Trier auf die Erkenntnisse angesprochen und zu seiner diesbezüglichen Einstellung befragt. Der Polizeibeamte gab an, von den Tätigkeiten seiner Frau keine Kenntnis gehabt zu haben und das Verhalten der Reichsbürger für „schwachsinnig“ zu halten. Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zum Reichsbürgerspektrum waren bis dahin nicht bekannt.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens am 10. November 2016 wies der Beamte schriftlich zurück. In seinem Schreiben zweifelte er ausdrücklich die Legitimation des damaligen Polizeipräsidenten an und vertrat reichsbürgerübliche Ansichten.

Daraufhin wurde ihm am 25. November 2016 durch das Polizeipräsidium Trier das Führen der Dienstgeschäfte nach dem Landesbeamtengesetz untersagt. Seitdem hat der Beamte keinen Dienst mehr verrichtet; die disziplinarrechtliche Suspendierung erfolgte nach dem Hinzutreten weiterer Verdachtsmomente im Februar 2018.

Sowohl im behördlichen Disziplinarverfahren, als auch im gerichtlichen Verfahren reichte der Beamte eine Vielzahl von ihm unterschriebenen Schriftstücken mit für Reichsbürger üblicher Diktion zur Akte. Darin bezeichnete er beispielsweise den Polizeipräsidenten als "Polizeivorstand" und "Bandenführer", das Verwaltungsgericht Trier als "Schiedsgericht" und "nicht zuständig" und sein Dienstverhältnis als "Dienstvertrag". Ordnungsgemäß zugestellte Postzustellungsurkunden wurden durch den Beamten mit selbst erstellten Aufklebern und dem handschriftlichen Hinweis, die Briefe dürften nur durch "Postbeamte" und nur an seine Ehefrau als "*persistent objektor*" zugestellt werden, zurückgesandt.



Bei der Durchsuchung des Haupt- und Nebenwohnsitzes des Beamten konnten eine Vielzahl von Dokumenten mit verfassungsnegierendem und reichsbürgertypischem Inhalt sowie weitere Beweismittel sichergestellt werden.

Am 17. April 2018 erhob der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Trier die Disziplarklage beim Verwaltungsgericht Trier mit dem Ziel, den Beamten aus dem Dienst zu entfernen. Der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Trier am 14. August 2018 blieb der Beamte unentschuldigt fern.

Das Gericht stellte im Urteil fest, dass die Schreiben des Polizeibeamten von einer verfassungsfeindlichen Motivation getragen waren und er in diesen seine innerliche Abkehr von der verfassungsmäßigen Ordnung über einen längeren Zeitraum wiederholt und vehement in eindeutiger Weise bewusst manifestiert hat.

Mit seinem Verhalten und seinen Äußerungen mache der Beklagte deutlich, dass er sich nicht mehr zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne und für deren Erhalt eintrete. Nach der Überzeugung des Gerichts betätigt sich der Beklagte nicht nur reichsideologisch, sondern hat sich auch subjektiv mit dem "Reichsbürger"-Spektrum identifiziert. Er stehe nicht mehr hinter dem von ihm geleisteten Eid auf das Grundgesetz der BRD und die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und habe in nachhaltiger Art und Weise unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass er Legislative, Exekutive und Judikative nicht anerkennt und respektiert. Diese Ablehnung manifestiere sich unter anderem in seinem Ausbleiben zur mündlichen gerichtlichen Verhandlung und in der Missachtung der Legitimation der Polizeipräsidenten sowie des zuständigen Gerichtes.

Durch sein Verhalten habe der Beamte ein schwerwiegendes Dienstvergehen schuldhaft begangen, welches unter angemessener Berücksichtigung seines Persönlichkeitsbildes sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit die Entfernung aus dem Dienst erforderlich mache. Der Dienstherr und die Öffentlichkeit



könnten kein Vertrauen mehr in einen Beamten haben, der die verfassungsmäßige Ordnung insgesamt infrage stellt.

Einer nicht existenten Werteordnung zu folgen, die dem Staat und der geltenden Verfassung entgegensteht, bringt bereits jeden Beschäftigten an den Rand der Tragbarkeit. Dies gilt erst Recht für einen Polizeibeamten, dessen Kernaufgabe darin besteht, die freiheitlich demokratische Grundordnung vorbehaltlos und loyal zu schützen. Diesen Kernauftrag kann nicht erfüllen, wer die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und damit auch seinen eigenen Beamtenstatus negiert.

Ein Polizeibeamter, der sich selbst nicht mehr als Beamten sieht und sich nicht an Recht und Gesetz gebunden fühlt, stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Aus diesem Grund begrüße ich das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Günter Kern

Staatssekretär